



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 35394 Gießen

Datum: 12.11.2020 - jbu

Gesch.-Z.: 8007070 - 238

bitte unbedingt angeben

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am / in / Ghana

AZR-Nummer(n):

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Jonathan Leuschner
Zeil 29 - 31, 6. Stock
60313 Frankfurt am Main

ergeht folgende Entscheidung

1. Der Bescheides des Bundesamtes vom 11.05.2020 wird zu Ziffer 1 sowie Ziffer 3 – 7 aufgehoben.
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstszitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Der Antragsteller, ghanaischer Staatsangehöriger, vom Volk der Akan und methodistischen Glaubens, reiste nach eigenen Angaben über den Landweg am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2019 einen Asylantrag.

Der Antragsteller hat am 11.05.2020 einen ablehnenden Bescheid des Bundesamtes erhalten. Doch durch die Vorlage weiterer Unterlagen durch den Anwalt des Antragstellers in das Gerichtsverfahren, hat sich die Einschätzung des Sachverhaltes geändert, welche zu einem anderen Ergebnis führt.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am [REDACTED] 2019.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 11.05.2020 zu Ziffer 1 und Ziffer 3 - 7 bezüglich des Antragstellers wird aufgehoben, dem Begehren des Antragstellers wird nach Überprüfung der Verfahrensakte abgeholfen.

Die Ablehnung der Asylgewährung (Ziffer 2) wird aufrecht erhalten, da der Antragsteller vorgetragen hat, auf dem Landweg aus [REDACTED] kommend in die Bundesrepublik eingereist zu sein. Er kann sich daher nicht auf das Asylgrundrecht berufen.

Dies ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen sicheren Drittstaat (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylG und Anlage I zum AsylG) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist.

3.

Die positive Feststellung zu § 3 AsylG wird zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag



[Redacted] Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte